

# Infoveranstaltung GDB-Neu

FAQ

**BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen**



<b>GDB-neu - Elektronische Einbringung</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Wie erhält der User das Recht zur elektronischen Einbringung?	Die externen Kunden-AdministratorInnen können den in der Kunden- und Benutzerverwaltung des BEV-Portals vorhandenen oder neu angelegten BenutzerInnen die Rolle „Elektronische Einbringung“ zuordnen. RolleninhaberInnen haben dann einen Menüpunkt „Elektronische Einbringung“ im rechten Seitenmenü des BEV-Portals zur Verfügung. Siehe auch „WBT- Elektronische Einbringung“. Voraussetzung ist die kostenlose Registrierung als Abo-Kunde.
Gibt es einen Testzugang, um sich mit den Webformularen vertraut machen zu können?	Nein, es gibt keinen Testzugang. Die Formulare sind einfach und selbsterklärend gestaltet. Der Vorgang der Einbringung kann vor dem endgültigen Absenden des Antrags auch jederzeit abgebrochen werden, sodass ein Üben auch im Produktivsystem möglich ist.
Kann der Prozess der elektronischen Einbringung getestet werden?	Ja, aber nicht über die Webformulare. Die Validierung der Dokumente hinsichtlich Signatur und Format PDF/A-1b kann über den „Dokumentenprüfetest“ getestet werden.
Gibt es ab Mai auch noch die Möglichkeit, den Antrag im Vermessungsamt analog einzubringen?	Für PlanverfasserInnen gibt es ab 7. Mai 2012 nur noch die Möglichkeit, Anträge an das Vermessungsamt elektronisch einzubringen. Privatpersonen können Anträge wie bisher einbringen. Allerdings müssen auch diese gegebenenfalls eine digitale Planurkunde beibringen, die alle Anforderungen erfüllt.
Welche Dokumente müssen eingereicht werden? Muss es neben dem Plan auch einen Anschluss an das Festpunktfeld in einem eigenen Dokument geben?	Der Plan selbst und alle technischen Details zum Plan (Anschluss an das Festpunktfeld, Koordinatenverzeichnis und Gegenüberstellung) müssen in einem Plan-PDF eingebracht werden. Das Koordinatenverzeichnis muss zusätzlich als CSV-Datei eingebracht werden. Das Protokoll ist ein gesondertes PDF-Dokument.
Ist es möglich, dass Plan und Protokoll ein Dokument sind?	Das Protokoll ist vom Plan zu trennen. Das Protokoll enthält sensible Daten, die unter Datenschutz stehen (Unterschriften). Diese dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.

<b>GDB-neu - Elektronische Einbringung</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Muss das „V408“ gescannt werden oder gibt es eine digitale Vorlage?	Es gibt keine digitale Vorlage des BEV. Die Gegenüberstellung ist Teil des Plans und in diesen zu integrieren. Für Pläne, die gemäß §§15 LiegTeilG ff. verbüchert werden sollen, ist weiterhin eine V408-Gegenüberstellung, integriert in das Plan-PDF vorzulegen.
Dürfen Zustimmungserklärungen im gleichen Dokument wie der Plan sein?	Nein, diese sind als Teil des Protokolls in einem eigenen PDF-Dokument hochzuladen.
Wenn unterschiedliche Formate (A4, A3, A2,...) vorliegen, ist dann der Plan zu teilen?	Nein. Es muss alles in einem PDF-Dokument mit eventuell unterschiedlichen Seitenformaten enthalten sein.
Welche Menge an Dokumenten kann eingebracht werden?	Beliebig viele Dokumente, die zu demselben Antrag gehören, aber nur ein Plan. Insgesamt maximal 400 MB in einem Antrag. Einzelne Dateien dürfen nicht größer als 25 MB sein. Je Antrag darf jeder Dateiname nur einmal vorkommen.
Wie muss die Trennstücktafel aussehen?	Die PlanverfasserInnen müssen keine Trennstücktafel einbringen. Die Trennstücktafel wird vom BEV aus der Gegenüberstellung in der Planurkunde übernommen und mit der aus der Vordurchführungsebene automatisch generierten Trennstücktafel verglichen. Dies ist eine durchgreifende Kontrolle für den gesamten Einbringungs- und Übernahme-Prozess.
Wenn ein Plan mehrere Katastralgemeinden betrifft, kann dieser dann auf einmal eingereicht werden?	Nein, pro Katastralgemeinde muss ein eigener Plan eingereicht werden. Die Gegenüberstellung darf jeweils nur Grundstücke einer Katastralgemeinde behandeln.
Wie ist der neue Ablauf bei Einbringung eines Antrages nach §13 und §15 LiegTeilG?	Als erstes wird der Antrag auf Bescheinigung des Plans eingebracht. Danach wird ein zweiter Antrag gestellt, bei dem die Referenz des Planes (Verarbeitungsnummer des Antrags, Geschäftsfallnummer oder PlanverfasserIn und Geschäftszahl des Plans) im Feld „Bemerkung“ beim Schritt „Dateien hochladen“ eingetragen wird. Diese beiden Anträge können unmittelbar hintereinander eingebracht werden. Die Erledigung des ersten Antrags muss nicht abgewartet werden.

<b>GDB-neu - Elektronische Einbringung</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
<p>IKV bringen ihre Pläne im bAIK-Archiv ein. Ein Antrag an das Vermessungsamt wird vom Land via elektronische Einbringung gestellt.</p> <p>Kann das BEV auf das bAIK-Archiv zugreifen oder muss der Plan noch einmal hochgeladen werden?</p>	<p>Derzeit muss der Plan noch hochgeladen werden. Das BEV arbeitet an einer direkten Übernahme von Dokumenten aus dem bAIK-Archiv. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, wird es möglich sein, ein Dokument über seine Dokumenten-ID im bAIK-Archiv abholen zu lassen und somit einzubringen.</p>
<p>Wann wird die Abholung aus dem bAIK-Archiv via GOG-Schnittstelle realisiert sein?</p>	<p>Laut Planung sollte dies bis zum 07.05.2012 funktionieren.</p>
<p>Muss beim §15 LiegTeilG-Antrag der Grundbuchsbeschluss vorgeschrieben und mitgeschickt werden?</p>	<p>Der Prozess der vereinfachten Verbücherung gemäß §§15 LiegTeilG ff. bleibt bis zur Fertigstellung des strukturierten elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für Grundstücksänderungen durch das Bundesministerium für Justiz unverändert. Die Fertigstellung dieser ERV-Release ist für 2013 geplant.</p>
<p>Gibt es Vorlagen für die Anträge?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Wie kann ein Antrag zurückgezogen werden?</p>	<p>Wie bisher. Persönlich, schriftlich, fernschriftlich. Es ist aber auch möglich, den Antrag über die Elektronische Einbringung zurückzuziehen. Dazu müssten die EinbringerInnen in einem Nachtrag zum ursprünglichen Antrag ein signiertes PDF/A-1b-Dokument hochladen, mit dem die Rückziehung des ursprünglichen Antrags beantragt wird.</p>
<p>Können Pläne zur Qualitätsverbesserung elektronisch eingebracht werden?</p>	<p>Ja, es wird ein zusätzlicher „Antragstyp“ geschaffen werden, auch wenn es sich nicht um einen Antrag im engeren Sinn handelt. Solche Pläne müssen dann aber trotzdem alle Kriterien hinsichtlich Signatur und PDF/A-1b-Format erfüllen. Sonst werden sie vom Validierungs-Service des BEV nicht angenommen.</p>
<p>Kann bei Grundstücksvereinigungen (§12) auch ein Plan eingebracht werden?</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, einen Plan einzubringen. Wurde ein Plan verfasst, kann dieser aber trotzdem via Elektronische Einbringung hochgeladen werden. Die Auswahl „Antrag ohne Plan“ verhindert das Hochladen eines Plans nicht. Solche Pläne müssen dann aber trotzdem alle Kriterien hinsichtlich Signatur und PDF/A-1b-Format erfüllen. Sonst werden sie vom Validierungs-Service des BEV nicht angenommen.</p>

<b>GDB-neu - Elektronische Einbringung</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Wie erfolgt die Zustellung des Bescheides?	Der Bescheid wird im Vermessungsamt generiert und elektronisch signiert und dann wie bisher per Post an die EinbringerInnen zugestellt oder persönlich übergeben.
Muss der Bescheid nach Erhalt eingescannt werden?	Nein, das ist nicht notwendig, weil dieser im Geschäftsregister des BEV aufliegt. Dort wird er vom Grundbuch zusammen mit dem Plan abgeholt. Eine Vorlage beim Grundbuch ist also nicht erforderlich. Das Grundbuch benötigt nur die BEV-Geschäftsfallnummer und den Sicherheitscode, der dem Bescheid zu entnehmen ist.
Was mache ich, wenn ein analog eingebrachter Plan bereits abgelaufen ist?	Der Plan muss dann neu elektronisch eingebracht werden. Entweder scannt man den Plan oder druckt ihn neu als PDF aus. Anschließend muss der Plan noch PDF/A-1b gewandelt und mit der Abgabesignatur des bAIK-Archivs (wenn PlanverfasserIn IKV ist) eingebracht werden.
Wenn ein Plan abgelaufen ist, kann dieser jetzt auch mit der Naturstandsklausel erneut eingereicht werden?	Ja, der Plan kann neu in digitaler Form eingereicht werden. Dabei wäre von Vorteil, wenn die „alte“ Referenznummer im Feld „Bemerkung“ beim Schritt „Dateien hochladen“ angegeben würde. Dies ist jedenfalls erforderlich wenn z.B. die Zustimmungserklärungen nicht erneut eingeholt wurden.
Wer erhält das Bestätigungs-E-Mail bei der elektronischen Einbringung - die Kanzlei?	Der/die einbringende UserIn. Ein Kunde kann bis zu 200 BenutzerInnen anlegen. Außerdem ist es leicht möglich, die einlangenden E-Mails mit automatisierten Regeln weiterzuleiten, weil sie alle vom selben Absender kommen.
Können mehrere Anträge gemeinsam gestellt werden?	Unterschiedliche Anträge müssen getrennt gestellt werden, der Bezug auf eine Geschäftsfall- oder Verarbeitungsnummer kann im Feld „Bemerkung“ beim Schritt „Dateien hochladen“ eingetragen werden.
Wenn die Validierung fehlschlägt, muss ich einen neuen Antrag stellen?	Der Antrag ist gültig und ist gestellt. Das ungültige Dokument wird inhaltlich nicht geprüft und auch nicht angenommen. Es ist als Nachtrag zum ersten Antrag (unter Bekanntgabe der Verarbeitungsnummer des ersten Antrags) in gültiger Form nachzureichen.

<b>GDB-neu - Elektronische Einbringung</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
In Salzburg müssen Neubauten an das Vermessungsamt gemeldet werden, wie kann das abgewickelt werden?	Elektronische Einbringung ist nicht geeignet, da dort der Plan im Format PDF eingereicht wird und nicht weiterverarbeitbar ist. Die Meldung soll wie bisher erfolgen.
Müssen Grenzpunkte auch auf 3 Nachkommastellen angegeben werden?	Nein, nur die ETRS-Koordinaten der Festpunkte.
Welche Software kann das BEV zur Umwandlung in PDF A-1b empfehlen?	Das BEV kann keine direkten Empfehlungen abgeben. Gute Erfahrungen hat das BEV mit Produkten von Herstellern gemacht, die auf der Homepage der PDF Association ( <a href="http://www.pdfa.org">www.pdfa.org</a> ) gelistet sind.
Was kann ich tun, um Probleme beim Umwandeln in PDF/A-1b zu vermeiden?	Das BEV empfiehlt die Verwendung von allgemein verfügbaren Standardschriftarten und die Vermeidung von Symbol-Schriftarten. Sonderzeichen, die nicht Teil des lateinischen Alphabets sind, und kundenspezifische Fonts können Probleme bei der Umwandlung und bei der Validierung verursachen.
Reicht es, wenn die Dokumente im bAIK-Archiv eingebracht werden?	Nein. Die Dokumente müssen im BEV eingebracht werden. Nach der Einbringung werden die Dokumente hinsichtlich Signatur und Format (PDF/A-1b) geprüft. Diese Prüfungen sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Dokumente ordnungsgemäß signiert und auf lange Sicht original-ident visualisierbar sind.

<b>GDB-neu - Elektronische Einbringung</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Kann es vorkommen, dass ein Dokument wegen einer zuvor aufgebrauchten ungültigen Signatur abgelehnt wird, obwohl die zuletzt aufgebrauchte Signatur gültig ist?	Das kann nur bei eingebetteten Signaturen passieren. Da ist es möglich, dass trotz korrekter Nachsignierung eine bereits aufgebrauchte, strukturell fehlerhafte Signatur im Dokument erhalten bleibt. Dann kann das Dokument auf Grund dieser unlesbaren Signatur nicht angenommen werden, weil nicht feststellbar ist, ob nicht gerade die unlesbare Signatur die zuletzt aufgebrauchte ist. In einem solchen Fall ist eine Dokumentenbereinigung erforderlich. Das heißt, dass etwaige, strukturell fehlerhafte Signaturen wenn möglich korrigiert oder entfernt werden müssen – mit der Gefahr, dass nachfolgende Signaturen durch diese Manipulation ungültig werden können. Gegebenenfalls ist das fehlerhaft signierte Dokument nochmals in ein PDF/A-1b-Dokument zu konvertieren, wodurch die Signatur-Metadaten im Allgemeinen bereinigt werden. Anschließend kann dieses Dokument neu signiert werden. Alternativ kann auch das unsignierte Ursprungsdokument (PDF/A-1b) neu signiert werden.
Ist das Geschäftsregister des BEV ein GOG Archiv?	Ja. Das Geschäftsregister des BEV ist ein GOG-Archiv. Das bedeutet aber nicht, dass das BEV die Dokumente, die aus einem anderen GOG-Archiv eingebracht werden, nicht auf Konformität mit den Anforderungen überprüft.
Wann und wie kommt das Ergebnis des Antrags zurück?	Der Bescheid wird vom Vermessungsamt elektronisch signiert und im Geschäftsregister des BEV abgelegt. Dort kann der Bescheid vom Grundbuch über die BEV-Geschäftsfallnummer und den Sicherheitscode abgeholt werden. Mangels elektronischer Zustellvereinbarung erhält der Antragsteller den Bescheid in Papierform. Diesem Bescheid ist die BEV-Geschäftsfallnummer und der Sicherheitscode zu entnehmen. Die Vorlage des Bescheids beim Grundbuch ist für Plane, die nach dem 7.5.2012 bescheinigt werden, nicht mehr erforderlich.

<b>GDB-neu – Produkte</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Bleiben die VHW oder werden sie umnummeriert?	<p>In GDB-neu wird gleich beim Eröffnen eines neuen Geschäftsfalls eine Geschäftsfallnummer vergeben, die auch nach Abschluss erhalten bleibt. Im Grundstücksverzeichnis ist ersichtlich, ob der Geschäftsfall offen oder abgeschlossen ist. Außerdem ist dort ab 7.5.2012 der Geschäftsfalltyp ersichtlich.</p> <p>VHW zu Geschäftsfällen, die vor 7.5.2012 abgeschlossen sind, werden in GDB-neu „umgeschlüsselt“, um Eindeutigkeit im System zu erzielen. So wird aus dem VHW 22/1961 in der KG 04015 die Geschäftsfallnummer 2204015/1961/04. Also Laufende Nummer, Katastralgemeindenummer, Schrägstrich, Jahr, Schrägstrich, Vermessungsamtsnummer. Maximal 18 Stellen inkl. Schrägstriche.</p>
Werden die Geschäftsfalltypen rückerfasst?	Nein, diese werden erst ab 7.5.2012 im neuen System geführt.
Erfolgt eine Benachrichtigung durch das VA, wenn die Durchführung erfolgt?	Das wäre ein mögliches Folgeprojekt. Dazu müsste die GOG-Schnittstelle zwischen BEV und bAIK erweitert werden. Außerdem müssten beide Systeme so angepasst werden, dass sie diese Information austauschen können. Derzeit gibt es dafür keine Spezifikation.
In Zukunft wird in der Vordurchführungsebene der geplante Katasterstand angezeigt. Wenn zu einem Grundstück mehrere Pläne eingereicht werden, welcher Stand wird dann angezeigt?	Immer der „letztgültige“ Stand, der sich ergäbe, wenn sämtliche Pläne in der vorgesehenen Reihenfolge grundbücherlich und katastertechnisch durchgeführt wären.
Erhalten die IKV eine Information, wenn z.B. die Gemeinde als Antragsteller den Bescheid erhält?	<p>Nein, der Ablauf bleibt wie bisher. Die Zustellung des Planbescheinigungsbescheids erfolgt gemäß AVG nur an die EinbringerInnen.</p> <p>Im Abgabesystem des BEV kann man an der Verfügbarkeit der Vordurchführungsebene erkennen, dass der Bescheid stattgebend und rechtskräftig ist.</p>



<b>GDB-neu – Produkte</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Das Vorhandensein der Vordurchführungsebene ist das Signal, dass der Bescheid rechtskräftig ist. Wie können PlanverfasserInnen den Plan einsehen? Sind Ausdrücke erhältlich?	Die Pläne werden erst öffentlich, wenn sie grundbücherlich beschlossen sind. Daher müssen PlanverfasserInnen mit rechtlichem Interesse im Kundenservice des Vermessungsamtes Einsicht nehmen. Die Vermessungsämter können auch Ausdrücke im Format bis zu A3 herstellen.
Können über die Abgabesysteme des BEV der aktuelle Datenbestand und die Vordurchführungsebene abgefragt werden?	Ja. Der aktuelle, rechtsgültige Stand wird in den herkömmlichen Produkten angezeigt. Die Vordurchführungsebene wird ein neues Produkt sein, das im BEV Shop PLUS erhältlich sein wird.
Holt das Grundbuch die Daten vom BEV analog oder digital?	Das Grundbuch holt gesetzeskonform die Trennstücktafel, den Plan und den Planbescheinigungsbescheid in digitaler Form aus dem Geschäftsregister des BEV ab.
Sind Anmerkungen von beabsichtigten Änderungen an Grundstücken vor Einreichen des Plans zur Bescheinigung auch im neuen System möglich?	Nein. Dies ist eine Wiener Spezialanwendung, die im neuen System durch einen strikteren Workflow und ein rigideres Datenmodell nicht mehr möglich ist. Das BEV prüft derzeit, ob Ersatz technisch und rechtlich möglich ist.
Wird die Vordurchführungsebene ebenfalls als DXF abgegeben?	Ja, die Vordurchführungsebene (VDE) ist als DXF oder als Shape über die Abgabesysteme des BEV zu beziehen.

<b>GDB-neu – Zusammenarbeit mit den Agrarbehörden</b>	
<b>Frage</b>	<b>Antwort</b>
Kann man über das BEV-Portal den aktuellen Status eines Antrages direkt verfolgen?	Der Status eines Antrags ist über die entsprechenden Anmerkungen im Grundstücksverzeichnis zu erfahren. Dieses ist über die Abgabesysteme des BEV erhältlich.
Ist es möglich, dem VA die DKM-Daten als Shape-Dateien statt als DXF-Dateien zu liefern?	Nein. Derzeit ist dies nicht möglich, da die Vermessungsämter die DKM mit einer hoch spezialisierten AutoCAD-Anwendung führen.
Ist eine KG-Grenzänderung weiterhin punktweise möglich?	Nein. Dies ist in Zukunft nicht mehr möglich. Jeder Plan darf sich nur mehr auf eine KG beziehen. KG-Grenzänderungen können nur mehr durch Transfer ganzer Grundstücke von einer KG in die andere erfolgen.
Betrifft dies auch laufende Verfahren?	Gemäß den Übergangsbestimmungen der VermV 2010 dürfen Pläne, die vor dem 7.5.2012 nach den dzt. gültigen Bestimmungen der VermV 1994 erstellt wurden, noch 2 Jahre – also bis zum 7.5.2014 – als Beilage zu Planbescheinigungsanträgen verwendet werden. Bis dahin wird es daher möglich sein, punktweise KG-Grenzänderungen zu verordnen.